

Fraktion **Aktive** Bürger **Bornheim**

St.-Georg-Straße 20 53332 Bornheim-Widdig
Büro: 02222 – 99 01 02 Mobil: 0151 – 722 11 101
Orga: 0160 – 25 26 406
IBAN: DE25 3705 0299 0046 0150 17
bornheimer123@yahoo.de www.aktivebuergerbornheim.de

Fraktion ABB St.-Georg-Str. 20 53332 Bornheim

An den Vorsitzenden
des Ausschusses StEA
Herrn Hans-Dieter Wirtz
Rathausstr. 2

53332 Bornheim

Bornheim, den 16. April 2015

Betr.: Neubau einer Betriebsstätte für Pferdewirtschaft im Landschaftsschutzgebiet

Bezug: Beantragung eines Tagesordnungspunktes in öffentlichen Bereich

Die ABB-Fraktion bittet, den o. g. Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 06. Mai 2015 aufzunehmen.

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtentwicklungsausschuss weist die Verwaltung an, zeitnah die Behörden, die für die Privilegierung, die Genehmigung der Versickerungen, der Brunnengenehmigung und des vorbeugenden Brandschutzes zuständig sind, darauf hin, dass die besagten Genehmigungen bzw. Forderungen nicht in Einklang stehen. Der Ausschuss ist über die Aktivitäten der Verwaltung in diesem Zusammenhang zeitnah zu unterrichten.
2. Der Ausschuss weist die Verwaltung an, solange diese Unstimmigkeiten nicht geklärt bzw. ausgeräumt sind, keine Baugenehmigung zu erteilen.

Begründung:

1. Die Privilegierung des Reiterhofes erfolgte mit der Begründung, dass sich das Gebäude harmonisch in die Landschaft einpasst und nur 2 Meter die Umgebung überrage. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Gebäudehöhe vom Erdboden bis zum Dachfirst 8,65 Meter beträgt? Ist der Verwaltung bekannt, dass ein Gebäude 4 Seitenansichten hat und folglich eine Neigung des Grundstückes nur auf einer der vier Seiten zur optischen Reduzierung der Gebäudehöhe führt?
2. Die Wasserversorgung soll über einen Brunnen erfolgen, der auf dem Gelände errichtet werden soll. Die Genehmigung dieses Brunnens basiert auf der maximal genehmigten Entnahmemenge von 1 m³ pro Stunde (1.000 Liter/Stunde), bzw. 4 m³ pro Tag (4.000 Liter/Tag) bzw. 1.460 m³ pro Jahr. Nach unseren Recherchen gibt es dort nur Oberflächenwasser, welches im Boden versickert. Ist der Verwaltung bekannt, dass es keinen Nachweis gibt, ob auf dem Grundstück überhaupt eine Wasserblase vorhanden ist, die angebohrt werden kann?
3. Im Schriftverkehr wird behauptet, die Wasserqualität eines Nachbarbrunnens habe Trinkwasserqualität. Ist der Verwaltung bekannt, dass es keine Analyse gibt, die diese Behauptung belegt?
4. Es liegt eine Auflage zum vorbeugenden Brandschutz vor. Dort wird eine Löschwassermenge von 800 Litern pro Minute über 2 Stunden für erforderlich gehalten. Das ergibt eine

Wassermenge von 96.000 Litern innerhalb von 2 Stunden, die für Löschzwecke zu gewährleisten ist. Ist der Verwaltung bekannt, dass diese Löschwassermenge das 24 fache der zulässigen Entnahmemenge des Brunnens eines Tages darstellt? Folglich ist diese Forderung zum vorbeugenden Brandschutz nicht erfüllt, weil die geforderte Wassermenge zum Löschzwecken nur innerhalb von 24 Tagen gefördert werden darf.

5. Es gibt eine Genehmigung, die das Versickern „schwach belasteten Abwassers“ aus dem Außenbereich in den Untergrund erlaubt. Auf dem Gelände werden 48 Pferde bewegt, bzw. auf dem Pferdewaschplatz auch gewaschen. Ist der Verwaltung die Menge an Pferdegülle bzw. an Waschmitteln bekannt, die dann wöchentlich ins Erdreich versickern? Ist der Verwaltung bekannt, dass auf dem gleichen Grundstück ein Brunnen gebohrt wird, der Wasser in Trinkwasserqualität liefern soll? Ist der Verwaltung eine Vorschrift oder Verordnung bekannt, die dies erlaubt bzw. verbietet? Ist der Verwaltung bekannt, ob es eine fachlich inhaltliche Abstimmung der verschiedenen Genehmigungsbehörden gegeben hat, die gleichzeitig eine Versickerung von angeblich „schwach belasteten Abwasser“ (Waschmittel, Pferdegülle) und eines Brunnens, der Trinkwasserqualität liefern soll, genehmigt hat?

Bornheim, den 16. April 2015

gez. Paul Breuer